Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Entwurf eines Fünfzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes

(Fünfzehntes AtG-ÄnderungsG)

A. Problem und Ziel

Am 8. Juli 2014 hat der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2014/87/EURATOM zur Änderung der Richtlinie 2009/71/EURATOM über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen (Richtlinie 2014/87/EURATOM) verabschiedet. Die Richtlinie 2014/87/EURATOM ist von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union spätestens bis zum 15. August 2017 in innerstaatliches Recht umzusetzen. Sie dient dazu, den europäischen Gemeinschaftsrahmen zur Aufrechterhaltung und zur Förderung der kontinuierlichen Verbesserung der nuklearen Sicherheit kerntechnischer Anlagen auf dem bestehenden hohen Niveau weiter zu stärken. Die bisherigen Bestimmungen der Richtlinie 2009/71/EURATOM wurden durch die Änderungsrichtlinie aus dem Jahr 2014 ergänzt.

Die meisten dieser Ergänzungen im europäischen Recht sind jedoch bereits geltende Standards im deutschen Atomrecht. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen daher nur die umsetzungsbedürftigen Regelungsinhalte der Richtlinie 2014/87/EURATOM in das Atomgesetz eingefügt werden, die entweder noch nicht geltendes innerstaatliches Recht sind oder die zwecks transparenter und effektiver Richtlinienumsetzung im Atomgesetz geregelt werden sollen.

B. Lösung

Das Atomgesetz wird – soweit erforderlich - durch Vorschriften ergänzt, die der Umsetzung der Richtlinie 2014/87/EURATOM in das nationale Recht dienen.

C. Alternativen

Zur Umsetzung der neu hinzugekommenen Pflichten aus der Richtlinie bestehen keine Alternativen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund und Länder fallen durch dieses Gesetz keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand an.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es werden keine Pflichten für Bürgerinnen und Bürger neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält in § 7c des Atomgesetzes neue Pflichten, inklusive Informationspflichten für die Genehmigungsinhaber kerntechnischer Anlagen. Im Rahmen der Ex-ante-Abschätzung ist bei pauschalierter, konservativer Betrachtung eine Nettobelastung für die Wirtschaft von wenigen tausend Euro pro kerntechnischer Anlage möglich.

Durch die Regelung in § 7c Absatz 2 Nummer 4 des Atomgesetzes werden erstmalig Informationspflichten des Genehmigungsinhabers gegenüber der Öffentlichkeit im Atomgesetz geregelt. Da die Genehmigungsinhaber kerntechnischer Anlagen in der Praxis Informationen zur nuklearen Sicherheit ihrer Anlage bereits als Teil ihrer Kommunikationspolitik zur Verfügung stellen und Informationspflichten an die Atomaufsichtsbehörden bei meldepflichtigen Ereignissen bereits auf Verordnungsebene verbindlich geregelt sind, ist durch die Regelung im Gesetz allenfalls mit geringen Mehraufwendungen pro kerntechnischer Anlage zur rechnen, die jedoch nicht genau quantifiziert werden können.

Die klarstellende Ergänzung in § 7c Absatz 1 des Atomgesetzes hinsichtlich der ausdrücklichen Einbeziehungen von Auftragnehmer und Unterauftragnehmer in den Verantwortungsbereich des Genehmigungsinhabers, sowie § 7c Absatz 2 Nummer 2 des Atomgesetzes bezüglich der Sicherstellung durch den Genehmigungsinhaber, dass finanzielle und personelle Mittel der Auftragnehmer und Unterauftragnehmer gegeben sind, verursachen keine weiteren Kosten. Ebenfalls sind mit nur geringfügigen nicht genau quantifizierbaren Mehraufwendungen hinsichtlich des neuen § 7c Absatz 3 des Atomgesetzes (anlageninterner Notfallschutz des Genehmigungsinhabers) zu rechnen.

Von der in § 24b Absatz 2 des Atomgesetzes vorgesehenen Überprüfung sind in der Regel auch die Genehmigungsinhaber betroffen. Unter Berücksichtigung des sechsjährigen Prüfturnus dürften für die Genehmigungsinhaber Kosten in Höhe von etwa 160.000 Euro pro Jahr anfallen, die jedoch je nach zu untersuchendem Thema und Anzahl der betrachteten Anlagen variieren können.

Der Gesetzesentwurf setzt die Richtline 2014/87/EURATOM 1:1 um. Daher wird kein Anwendungsfall der „One in, one out – Regelung“ für neue Regelungsvorhaben der Bundesregierung begründet.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund

Durch die Konkretisierung der Informationspflicht in § 24a Absatz 1 des Atomgesetzes ist für den Bund mit keinen nennenswerten Mehrausgaben zu rechnen.

Für die Erfüllung der Aufgaben des für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständigen Bundesministeriums nach § 24b Absatz 2 des Atomgesetzes dürfte unter Berücksichtigung des sechsjährigen Prüfturnus zusätzliche Kosten von ca. 154.000 Euro pro Jahr anfallen. Im nicht absehbaren Falle einer Einladung zu einer internationalen Überprüfung nach einem Unfall in einer kerntechnischen Anlage (§ 24b Absatz 3 des Atomgesetzes) fielen derzeit nicht bezifferbare einmalige Kosten an.

Die genannten Ausgaben werden sowohl im Rahmen der bestehenden Haushalts- und Finanzplanansätze gedeckt als auch bei der Planung der künftigen Haushalts- und Finanzplanansätze berücksichtigt.

Länder

Für die Länder und deren Aufsichtsmaßnahmen ergeben sich keine betragsmäßig bestimmbaren Mehraufwendungen in Bezug auf § 7c des Atomgesetzes und der daraus folgenden erweiterten Pflichten der Genehmigungsinhaber.

Durch die Konkretisierung der Informationspflicht in § 24a Absatz 1 des Atomgesetzes ist für die Länder mit keinen bezifferbaren Mehrausgaben zu rechnen.

Im Rahmen der freiwilligen Teilnahme der Länder an der themenbezogenen Selbstüberprüfung nach § 24b Absatz 2 des Atomgesetzes wird, ausgehend von einem sechsjährigen Prüfturnus, ein Erfüllungsaufwand für die Länder in Höhe von einigen tausend Euro pro Jahr angenommen, wobei die Höhe von der Anzahl der kerntechnischen Anlagen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich und vom jeweiligen Thema abhängig ist.

Kommunen

Erfüllungsaufwand bei Kommunen ist mangels dortiger Vollzugsaufgaben nicht gegeben.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten, wie zum Beispiel durch Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des BMUB

Fünfzehntes Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes

(Fünfzehntes AtG-Änderungsgesetz)[1)]

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Atomgesetzes

Das Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch [… Gesetz vom….. (BGBl. I S….)] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7c wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 2 werden hinter dem Wort „werden“ die Wörter „und erstreckt sich auch auf die Tätigkeiten der Auftragnehmer und Unterauftragnehmer, deren Tätigkeiten die nukleare Sicherheit einer kerntechnischen Anlagen beeinträchtigen könnten“ angefügt.

   b) In Absatz 2 Nummer 2 werden hinter dem Wort „bereitzuhalten,“ die Wörter „und sicherzustellen, dass seine Auftragnehmer und Unterauftragnehmer, deren Tätigkeiten die nukleare Sicherheit einer kerntechnischen Anlage beinträchtigen könnten, personelle Mittel mit angemessenen Kenntnissen und Fähigkeiten zur Erfüllung ihrer Pflichten in Bezug auf die nukleare Sicherheit der jeweiligen kerntechnischen Anlage vorsehen und bereithalten“ angefügt.

   c) Nach Absatz 2 Nummer 3 wird folgende neue Nummer 4 angefügt:

      „4. im Rahmen seiner Kommunikationspolitik und unter Wahrung seiner Rechte und Pflichten die Öffentlichkeit, unter besonderer Berücksichtigung der lokalen Bevölkerung und der Interessenträger in der Umgebung der kerntechnischen Anlage, über den bestimmungsgemäßen Betrieb der kerntechnischen Anlage, bei meldepflichtigen Ereignissen und bei Unfällen zu informieren.“

   d) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

      „(3) Der Genehmigungsinhaber nach Absatz 1 ist verpflichtet, angemessene Verfahren und Vorkehrungen für den anlageninternen Notfallschutz vorzusehen. Dabei hat der Genehmigungsinhaber präventive und mitigative Maßnahmen des anlageninternen Notfallschutzes vorzusehen,

---

[1)] Artikel 1 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie des Rates 2014/87/Euratom vom 8. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/71/Euratom über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen (Abl. L 219 vom 25.7.2014, S. 42) sowie der Umsetzung des Artikels 69 der Richtlinie 2013/59/Euratom vom 5. Dezember 2013 zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung und zur Aufhebung der Richtlinien 89/618/Euratom, 90/641/Euratom, 96/29/Euratom, 97/43/Euratom und 2003/122/Euratom (AbI. L 13 vom 17.01.2014, S. 1).

a) die weder den bestimmungsgemäßen Betrieb noch den auslegungsgemäßen Einsatz von Sicherheits- und Notstandseinrichtungen beeinträchtigen und deren Verträglichkeit mit dem Sicherheitskonzept gewährleistet ist,

b) die bei Unfällen anwendbar sind, die gleichzeitig mehrere Blöcke betreffen oder beeinträchtigen,

c) deren Funktionsfähigkeit durch Wartung und wiederkehrende Prüfungen der vorgesehenen Einrichtungen sicherzustellen ist,

d) die regelmäßig in Übungen angewandt und geprüft werden, und

e) die unter Berücksichtigung der bei Übungen gemachten Erfahrungen und der aus Unfällen gewonnenen Erkenntnisse regelmäßig überprüft und aktualisiert werden.

Die organisatorischen Vorkehrungen des anlageninternen Notfallschutzes müssen die eindeutige Zuweisung von Zuständigkeiten, die Koordinierung mit den zuständigen Behörden sowie Vorkehrungen zur Annahme externer Unterstützung beinhalten. Bei den Verfahren und Vorkehrungen für den anlageninternen Notfallschutz hat der Genehmigungsinhaber Planungen und Maßnahmen des anlagenexternen Notfallschutzes zu berücksichtigen.“

2. § 24a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 24a
Information der Öffentlichkeit; Informationsübermittlung“.

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2.

c) Dem neuen Absatz 2 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Zu den nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über die aktive und systematische Verbreitung von Umweltinformationen zu verbreitenden Mindestinformationen gehören für den Bereich der nuklearen Sicherheit:

a) Informationen über den bestimmungsgemäßen Betrieb der kerntechnischen Anlagen sowie

b) Informationen bei meldepflichtigen Ereignissen und bei Unfällen.“

3. § 24b wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Das für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Bundesministerium

1. veranlasst im Hinblick auf ein spezifisches technisches Thema im Zusammenhang mit der nuklearen Sicherheit eine Selbstbewertung der in Betracht kommenden und sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes befindlichen kerntechnischen Anlagen,

2. lädt zu der gegenseitigen Überprüfung der Bewertung nach Nummer 1 alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie, als Beobachter, die Europäische Kommission ein,

3. veranlasst angemessene Folgemaßnahmen zu den aus dieser gegenseitigen Überprüfung gewonnenen Erkenntnissen, und

4. veröffentlicht einen Bericht über das Bewertungsverfahren und dessen wichtigste Ergebnisse, sobald diese vorliegen.

Die erste Selbstbewertung nach Satz 1 Nummer 1 leitet das für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Bundesministerium im Jahr 2017 ein, danach mindestens alle sechs Jahre.

(3) Im Falle eines Unfalls in einer kerntechnischen Anlage, der Maßnahmen des anlagenexternen Notfallschutzes erfordert, lädt das für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Bundesministerium unverzüglich zu einer internationalen Überprüfung ein.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/87/EURATOM des Rates vom 8. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/71/EURATOM über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen (ABl. L 219 vom 25.7.2014, S. 42) – Richtlinie 2014/87/EURATOM, soweit entsprechende Regelungen im nationalen Recht noch nicht vorhanden sind oder eine transparente und effektive Richtlinienumsetzung eine ausdrückliche Normierung im Atomgesetz erfordert.

Die Richtlinie ist von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union spätestens bis zum 15. August 2017 in innerstaatliches Recht umzusetzen.

Umsetzungsbedürftig sind die mit der Änderungsrichtlinie für Behörden konkretisierten und für Genehmigungsinhaber neu eingeführten Informationspflichten, Regelungen zu themenbezogenen Selbstbewertungen mit internationaler Überprüfung sowie zur Einladung zu einer internationalen Überprüfung im Falle eines Unfalls, der Maßnahmen des anlagenexternen Notfallschutzes erfordert. Die Änderungsrichtlinie erweitert zudem die Pflichten des Genehmigungsinhabers in Bezug auf dessen Auftragnehmer und Unterauftragnehmer, soweit diese Tätigkeiten ausüben, die die nukleare Sicherheit betreffen, sowie Pflichten hinsichtlich des anlageninternen Notfallschutzes.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Artikel 1 des Gesetzentwurfs passt das Atomgesetz an die Vorgaben der durch die Richtlinie 2014/87/EURATOM geänderten Richtlinie 2009/71/EURATOM an. Die Richtlinie 2009/71/EURATOM ist mit dem Zwölften Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes umgesetzt worden. Auf dieser aufbauend werden die notwendigen ergänzenden Regelungen getroffen. Artikel 2 des Gesetzentwurfs regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Die wesentlichen Neuregelungen der Änderungsrichtlinie, die einer Transposition bedürfen, betreffen erweiterte Pflichten des Genehmigungsinhabers einer kerntechnischen Anlage nach § 7c des Atomgesetzes, die Veröffentlichung von bestimmten Mindesinformationen für den Bereich der nuklearen Sicherheit nach § 24a des Atomgesetzes, sowie die Einführung von themenbezogenen technischen Selbstbewertungen und deren internationaler Überprüfung durch Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Peer Reviews) nach § 24b des Atomgesetzes.

§ 7c des Atomgesetzes (Pflichten des Genehmigungsinhabers) stellt nunmehr ausdrücklich klar, dass sich die Verantwortung des Genehmigungsinhabers für die nukleare Sicherheit der kerntechnischen Anlage auch auf Auftragnehmer und Unterauftragnehmer erstreckt. Dementsprechend erfolgt eine Ergänzung der Pflicht des Genehmigungsinhabers für angemessene personelle Mittel zu sorgen, auch auf Auftragnehmer und Unterauftragnehmer. Des Weiteren wird der Genehmigungsinhaber verpflichtet, spezifische Informationen im Rahmen der Kommunikationspolitik bereitzustellen. Eine weitere Ergänzung erfolgt in dem Bereich des anlageninternen Notfallschutzes, der nunmehr als materielle Pflicht des Genehmigungsinhabers geregelt wird.

In § 24a des Atomgesetzes (Informationsübermittlung) wird ein neuer Absatz 1 eingeführt, welcher die von den Behörden zu veröffentlichenden Mindestinformationen für den Be-

reich der nuklearen Sicherheit regelt. Diese Mindestinformationen betreffen Informationen über den bestimmungsgemäßen Betrieb der kerntechnischen Anlagen sowie Informationen bei meldepflichtigen Ereignissen und bei Unfällen.

§ 24b des Atomgesetzes (Selbstbewertung und internationale Prüfung) erhält einen neuen Absatz 2 und einen neuen Absatz 3. Absatz 2 führt erstmals eine themenbezogene Selbstbewertung mit gegenseitiger Überprüfung (Peer Review) ein, welche selbständig neben den allgemeinen Peer Reviews für kerntechnische Anlagen nach § 24b Absatz 1 des Atomgesetzes gilt. Die themenbezogenen Peer Reviews behandeln ein spezifisches technisches Thema, welches von den Mitgliedsstaaten der EU koordiniert wird. Sie finden im Turnus von sechs Jahren statt.

Absatz 3 regelt, dass im Falle eines Unfalls in einer kerntechnischen Anlage, der Maßnahmen des anlagenexternen Notfallschutzes erfordert, eine internationale Überprüfung eingeleitet wird.

III. Alternativen

Zur Umsetzung der zwingenden Vorgaben des europäischen Rechts besteht keine Alternative. Innerhalb des zur Verfügung stehenden Spielraumes erfolgt die Umsetzung mit der Zielsetzung, Doppelregelungen zu vermeiden und die nach der bisherigen Rechtslage gebräuchliche Terminologie und Systematik zu erhalten.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Für die Erzeugung und Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken, die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, die diesen Zwecken dienen und den Schutz gegen Gefahren, die bei dem Freiwerden von Kernenergie oder durch ionisierende Strahlen entstehen, hat der Bund gemäß Artikel 73 Absatz 1 Nummer 14 des Grundgesetzes die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz.

Der vorliegende Gesetzentwurf beinhaltet ausschließlich Regelungen, die das Erfordernis einer Zustimmung des Bundesrates nicht auslösen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/87/EURATOM des Rates zur Änderung der Richtlinie 2009/71/EURATOM über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen. Im Übrigen enthalten der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft und das auf ihm beruhende Sekundärrecht keine Regelungen, die den vorgesehenen Änderungen des Gesetzes entgegenstehen.

VI. Gesetzesfolgen

1. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung zielt unter anderem auf den Schutz natürlicher Lebensgrundlagen, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und eine dauerhaft tragfähige Entwicklung. Ziel einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung ist insbesondere auch die Erhöhung der Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger. Die Umsetzung der Richtlinie 2014/87/EURATOM trägt zu einer erhöhten nuklearen Sicherheit und einem verbesserten Schutz auch der natürlichen Lebensgrundlagen im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie bei.

2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

3. Erfüllungsaufwand

Genehmigungsinhaber/ Wirtschaft

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält in § 7c des Atomgesetzes neue Pflichten, insbesondere Informationspflichten für die Genehmigungsinhaber kerntechnischer Anlagen. Im Rahmen der Ex-ante-Abschätzung ist bei pauschalierter, konservativer Betrachtung eine Nettobelastung für die Wirtschaft von wenigen tausend Euro pro kerntechnischer Anlage zu erwarten.

Durch die Regelung in § 7c Absatz 2 Nummer 4 des Atomgesetzes werden erstmalig Informationspflichten des Genehmigungsinhabers gegenüber der Öffentlichkeit im Atomgesetz geregelt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Anlagenbetreiber nach der AtSMV meldepflichtige Ereignisse an die Aufsichtsbehörden melden müssen. Die Aufbereitung für die Öffentlichkeit dürfte daher keinen erheblichen Mehraufwand verursachen. Da die Genehmigungsinhaber kerntechnischer Anlagen in der Praxis Informationen zur nuklearen Sicherheit ihrer Anlage bereits als Teil ihrer Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung stellen, ist durch die Regelung im Gesetz allenfalls mit Mehraufwendungen von einigen 100 Euro pro kerntechnischer Anlage zu rechnen.

Die klarstellende Ergänzung in § 7c Absatz 1 des Atomgesetzes hinsichtlich der ausdrücklichen Einbeziehungen von Auftragnehmer und Unterauftragnehmer in den Verantwortungsbereich des Genehmigungsinhabers, sowie § 7c Absatz 2 Nummer 2 des Atomgesetzes bezüglich der Sicherstellung durch den Genehmigungsinhaber, dass finanzielle und personelle Mittel der Auftragnehmer und Unterauftragnehmer gegeben sind, verursachen keine weiteren Kosten. Ebenfalls sind mit nur geringfügigen nicht genau quantifizierbaren Mehraufwendungen hinsichtlich des neuen § 7c Absatz 3 des Atomgesetzes (anlageninterner Notfallschutz des Genehmigungsinhabers) zu rechnen.

Von der in § 24b Absatz 2 des Atomgesetzes vorgesehenen Überprüfung sind in der Regel auch die Genehmigungsinhaber betroffen. Unter Berücksichtigung des sechsjährigen Prüfturnus dürften für die Genehmigungsinhaber Kosten in Höhe von etwa 160.000 Euro pro Jahr anfallen, die jedoch je nach zu untersuchendem Thema und Anzahl der betrachteten Anlagen variieren können.

Der Gesetzesentwurf setzt die Richtline 2014/87/EURATOM 1:1 um. Daher wird kein Anwendungsfall der „One in, one out – Regelung“ für neue Regelungsvorhaben der Bundesregierung begründet.

Bund

Durch die Konkretisierung der Informationspflicht in § 24a Absatz 1 des Atomgesetzes ist für den Bund mit keinen nennenswerten Mehrausgaben zu rechnen.

Für die Aufgaben des für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständigen Bundesministeriums nach § 24b Absatz 2 des Atomgesetzes dürfte unter Berücksichtigung eines sechsjährigen Prüfturnuses ein Betrag von ca. 154.000 Euro pro Jahr anfallen. Im nicht absehbaren Falle einer Einladung zu einer internationalen Überprüfung nach § 24b Absatz 3 des Atomgesetzes (nach einem Unfall in einer kerntechnischen Anlage) fielen einmalige Kosten an, die nach grober Schätzung in der Größenordnung von denen einer internationalen Überprüfung nach Absatz 2 Nummer 2 liegen würden.

Die genannten Ausgaben werden sowohl im Rahmen der bestehenden Haushalts- und Finanzplanansätze gedeckt als auch bei der Planung der künftigen Haushalts- und Finanzplanansätze berücksichtigt.

Länder

Für die Länder und deren Aufsichtsmaßnahmen ergeben sich keine betragsmäßig bestimmbaren Mehraufwendungen in Bezug auf § 7c des Atomgesetzes und der daraus folgenden erweiterten Pflichten der Genehmigungsinhaber.

Durch die Konkretisierung der Informationspflicht in § 24a Absatz 1 des Atomgesetzes ist für die Länder mit keinen nennenswerten Mehrausgaben zu rechnen, da grundsätzlich nur auf bestehende Regelungen verwiesen wird.

Im Rahmen der freiwilligen Teilnahme der Länder an der themenbezogenen Selbstüberprüfung nach § 24b Absatz 2 des Atomgesetzes wird ein Erfüllungsaufwand für die Länder in Höhe von einigen tausend Euro pro Jahr für einen sechs Jahres Prüfturnus angenommen, wobei die Höhe von der Anzahl der kerntechnischen Anlagen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich und vom jeweiligen Thema abhängig ist.

Kommunen

Erfüllungsaufwand bei Kommunen ist mangels dortiger Vollzugsaufgaben nicht gegeben.

VII. Befristung; Evaluation

Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/87/EURATOM des Rates zur Änderung der Richtlinie 2009/71/EURATOM über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen und somit der Umsetzung dauerhafter europarechtlicher Vorgaben, der kontinuierlichen Entwicklung eines Gemeinschaftsrahmens und der weiteren Verbesserung der nuklearen Sicherheit. Eine Befristung kommt daher nicht in Betracht.

B. Besonderer Teil

I. Zu Artikel 1 (Änderung des Atomgesetzes)

1. Zu Nummer 1 (§ 7c)

Die in § 7c des Atomgesetzes geregelten Pflichten für Genehmigungsinhaber werden infolge der Änderungen durch die Richtlinie 2014/87/EURATOM wie folgt ergänzt:

a) In § 7c Absatz 1 des Atomgesetzes wird in Umsetzung von Artikel 6 Buchstabe a der Richtlinie 2014/87/EURATOM nun ausdrücklich normiert, dass die Verantwortung des Genehmigungsinhabers für die nukleare Sicherheit der kerntechnischen Anlage sich auch auf Auftragnehmer und Unterauftragnehmer erstreckt. Hierbei handelt es sich lediglich um eine klarstellende Regelung. Bereits bei der Umsetzung der Richtlinie 2009/71/EURATOM wurde in der Gesetzesbegründung ausgeführt, dass das Delegationsverbot einer Beauftragung externer Dienstleister nicht entgegen steht, die Verantwortung jedoch beim Genehmigungsinhaber verbleibt (vgl. BT-Drs. 17/3052 Seite 12). Durch den Zusatz „deren

Tätigkeiten die nukleare Sicherheit einer kerntechnischen Anlage beeinträchtigen könnten“ wird klargestellt, dass es auf den konkreten Bezug der Tätigkeit zur nuklearen Sicherheit ankommt, das heißt, dass nicht jede Tätigkeit auf dem Anlagengelände umfasst ist.

b) In § 7c Absatz 2 des Atomgesetzes wird die Nummer 2, wonach der Genehmigungsinhaber zur Erfüllung seiner Pflichten für angemessene finanzielle und personelle Mittel zu sorgen hat, in Umsetzung von Artikel 6 Buchstabe f der Richtlinie 2014/87/EURATOM um eine Regelung bezüglich der personellen Mittel der Auftragnehmer und Unterauftragnehmer ergänzt (entsprechend der Änderung in Absatz 1). Ebenso wie bei der Änderung in Absatz 1 wird durch den Zusatz „deren Tätigkeiten die nukleare Sicherheit einer kerntechnischen Anlagen beeinträchtigen könnten“ klargestellt, dass die Angemessenheit der Kenntnisse und Fähigkeiten der Auftragnehmer und Unterauftragnehmer sich danach richtet, was zur Erfüllung ihrer Pflichten in Bezug auf die nukleare Sicherheit erforderlich ist.

c) Die neue Nummer 4 des § 7c Absatzes 2 des Atomgesetzes dient der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie 2014/87/EURATOM. Danach ist der Genehmiungsinhaber verpflichtet, bestimmte Informationen der Öffentlichkeit bereitzustellen. Bereits vor dieser Normierung haben die Genehmigungsinhaber deutscher Kernkraftwerke regelmäßig Informationen über den bestimmungsgemäßen Betrieb (z.B. technische Daten) sowie Pressemitteilungen (z.B. bei meldepflichtigen Ereignissen) veröffentlicht.

Durch die Formulierung „Information bei meldepflichtigen Ereignissen und bei Unfällen“ wird die Aufteilung der Zuständigkeitsbereiche mit den Behörden verdeutlicht: Die Öffentlichkeitsarbeit des Genehmigungsinhabers erfolgt im Falle von meldepflichtigen Ereignissen und Unfällen in enger Abstimmung mit den zuständigen Behörden.

In Umsetzung von Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 2014/87/EURATOM wird mit dem Zusatz „und unter Wahrung seiner Rechte und Pflichten“ klargestellt, dass die Bereitstellungspflicht des Genehmigungsinhabers nicht umfassend ist, sondern diese dort ihre Grenzen findet, wo private Belange (z. B. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder Rechte Dritter) sowie öffentliche Belange (z. B. die Sicherung des Kernkraftwerks) durch die Bereitstellung der Information betroffen würden. Bei Zweifeln hinsichtlich des Schutzes öffentlicher Belange hat der Genehmigungsinhaber sich mit der zuständigen Behörde abzustimmen, ob und in welchem Umfang die jeweilige Information der Öffentlichkeit bereitgestellt wird.

Bereits bestehende Mitteilungspflichten des Genehmigungsinhabers nach der Verordnung über den kerntechnischen Sicherheitsbeauftragten und über die Meldung von Störfällen und sonstigen Ereignissen (AtSMV) bleiben unberührt.

Hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen des Absatzes 2 können die Aufsichtsbehörden grundsätzlich davon ausgehen, dass der Genehmigungsinhaber im Regelfall ausreichende Gewähr für deren Einhaltung bietet. Hat die Aufsichtsbehörde jedoch im Einzelfall Anlass zu begründeten Zweifeln, hat sie diesen nachzugehen und die rechtliche Möglichkeit, Mindestanforderungen gegebenenfalls durch aufsichtliche Maßnahmen festzulegen.

d) Der neue § 7c Absatz 3 des Atomgesetzes dient der Umsetzung von Artikel 6 Buchstabe e) sowie Artikel 8d in Verbindung mit Artikel 8b Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie 2014/87/EURATOM. Artikel 6 Buchstabe e der Richtlinie erfordert, dass der anlageninterne Notfallschutz als materielle Pflicht des Genehmigungsinhabers geregelt wird. Die Richtlinie verwendet sowohl den (Ober-)Begriff des „anlageninternen Notfallschutzes“ als auch den der „anlageninternen Notfallvorsorge und -reaktion“. In der deutschen Umsetzung wird einheitlich der Begriff „anlageninterner Notfallschutz“ verwendet. Satz 1 legt den allgemeinen Grundsatz fest, der in den Sätzen 2 bis 4 weiter konkretisiert wird.

Die Formulierung „Leitlinien für das Vorgehen bei schweren Unfällen“ wird in Satz 1 nicht ins Gesetz übernommen. Diese Formulierung kommt von dem US-amerikanischen technischen Begriff „severe accident management guidelines“ (SAMG). SAMG existieren in Deutschland nicht als technischer Begriff. Stattdessen gibt es das Notfallhandbuch (NHB), welches insbesondere die präventiven Notfallmaßnahmen enthält, sowie das Handbuch mitigativer Notfallmaßnahmen (HMN), als generisches Konzept zur Behandlung von schweren Unfällen. Daneben gibt es weitere Empfehlungen der Reaktorsicherheitskommission (RSK) und der Strahlenschutzkommission (SSK) zum anlageninternen Notfallschutz. Dies ist in Artikel 6 Buchstabe e) der Richtlinie anerkannt: „oder ähnliche Vorkehrungen, damit sie wirksam auf Unfälle reagieren können, um deren Auswirkungen vorzubeugen bzw. diese abzumildern.“ Die Abstufung zwischen Vorbeugung, Abmilderung und Reaktion auf Unfälle wird durch die im deutschen System gebräuchliche Terminologie „präventive und mitigative Maßnahmen des anlageninternen Notfallschutzes“ wieder gegeben.

Der Inhalt von Artikel 6 Buchstabe e) Unterpunkt (i) wurde zwecks verbesserter Verständlichkeit untergliedert. Der erste Teil von Unterpunkt (i) wurde dabei angelehnt an die Sprache in Ziffer 3.1 (10) der Sicherheitsanforderungen an Kernkraftwerke formuliert. Mit dieser Formulierung wird deutlicher in den Vordergrund gestellt, dass die Sicherheit durch die Maßnahmen des anlageninternen Notfallschutzes nicht beeinträchtigt werden darf. Der zweite Teil von Unterpunkt (i) wurde in § 7c Absatz 3 Satz 2 Buchstabe c) und d) des Atomgesetzes gefasst. Das Element „um ihre praktische Umsetzbarkeit zu prüfen“ wird dabei in § 7c Absatz 3 Satz 2 Buchstabe c) des Atomgesetzes in Anlehnung an Ziffer 3.1 (10) der Sicherheitsanforderungen an Kernkraftwerke konkreter formuliert. Unterpunkt (iv) wird geregelt in § 7c Absatz 3 Satz 2 Buchstabe e).

Unterpunkt (iii) zu den Vorkehrungen zur Annahme externer Unterstützung wurde im neuen § 7c Absatz 3 Satz 2 des Atomgesetzes mit anderen organisatorischen Aspekten aus Artikel 8d und 8b Absatz 1 Buchstabe f kombiniert, beispielsweise den Elementen „der eindeutigen Zuweisung von Zuständigkeiten“ und der „Koordinierung mit den zuständigen Behörden“. In Umsetzung von Artikel 8d Absatz 2 der Richtlinie regelt der neue Satz 3, dass der Genehmigungsinhaber die Planungen und Maßnahmen des anlagenexternen Notfallschutzes zu berücksichtigen hat. Diese Regelung ist die Schnittstelle zur Richtlinie 2013/59/EURATOM des Rates vom 5. Dezember 2013 zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung (Strahlenschutz-Grundnormen). § 7c Absatz 3 Satz 3 des Atomgesetzes setzt daher insoweit auch Artikel 69 der Richtlinie 2013/59/EURATOM um. Deren Umsetzungsfrist läuft am 6. Februar 2018 ab. Mit der Umsetzung der Strahlenschutzgrundnormen wird die Schnittstelle zwischen anlageninternem und anlagenexternem Notfallschutz sowie die Rolle des Genehmigungsinhabers weiter konkretisiert werden. Die in Satz 3 gewählte Formulierung ist angesichts der anstehenden Umsetzung der Strahlenschutzgrundnormen offen für diese künftigen Konkretisierungen.

2. Zu Nummer 2 (§ 24a)

Der neue Absatz 1 in § 24a des Atomgesetzes setzt Artikel 8 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2014/87/EURATOM in Bezug auf die Veröffentlichungen bestimmter Informationen durch die Behörden um. Die Vorschrift ist das Gegenstück zur neuen Regelung in § 7c Absatz 2 Nummer 4 des Atomgesetzes für den Genehmigungsinhaber.

Die Bestimmungen der Richtlinie 2009/71/EURATOM über die Veröffentlichung von Informationen wurden durch Artikel 8 der Richtlinie 2014/87/EURATOM konkretisiert. Während die Vorgängervorschrift der Richtlinie 2009/71/EURATOM mit ihrem allgemeineren Wortlaut und Blick auf die Umweltinformationsgesetze keiner expliziten Normierung im Atomgesetz bedurfte, ist es nunmehr einer transparenten Umsetzung der Richtlinie dienlich, die in Artikel 8 Absatz 1 Satz 2 genannten Mindestinformationen ausdrücklich zu benennen. Dabei wird mit Blick auf die geltende Rechtslage auf die „Bestimmungen des

Bundes und der Länder über die aktive und systematische Verbreitung von Umweltinformationen zu verbreitenden Informationen“ Bezug genommen. Auf Bundesebene ist dies der § 10 des Umweltinformationsgesetzes (UIG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1643), neugefasst durch Bekanntmachung vom 27.10.2014 (BGBl. I, S. 1643).

Es handelt sich bei § 24a Absatz 1 des Atomgesetzes nicht um eine neue Anspruchsgrundlage, sondern um einen speziellen Auslegungshinweis an die informationspflichtigen Stellen für die jeweils anwendbaren Vorschriften über die aktive und systematische Verbreitung von Umweltinformationen für den Bereich der nuklearen Sicherheit.

Bereits nach geltender Rechtslage finden sich auf den Internetseiten der zuständigen Behörden etwa Informationen zu meldepflichtigen Ereignissen nach der AtSMV, zur Strahlenexposition in der Umgebung der jeweiligen kerntechnischen Anlagen und zur Überwachung kerntechnischer Anlagen. Inhaltlich haben die informationspflichtigen Stellen auf die Abgrenzung zum Zuständigkeitsbereich des Genehmigungsinhabers zu achten. Zudem sind Informationen über den bestimmungsgemäßen Betrieb kerntechnischer Anlagen nur bedingt bei staatlichen Stellen vorhanden. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 7c Absatz 2 Nummer 4 des Atomgesetzes verwiesen.

Im Rahmen der jeweiligen Bestimmung über die aktive und systematische Verbreitung von Umweltinformationen finden die in den jeweiligen (Umweltinformations-)Gesetzen geregelten Ablehnungsgründe hinsichtlich des Zugangs zu Umweltinformationen Anwendung. Für den Bund ergibt sich dies aus § 10 Absatz 6 des UIG. Entsprechende Vorschriften sind in den Landesumweltinformationsgesetzen enthalten. Durch diese Verweise auf die möglichen Ablehnungsgründe bei der aktiven und systematischen Verbreitung von Umweltinformationen wird Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie Rechnung getragen, welcher vorschreibt, dass die Unterrichtung der Öffentlichkeit nicht durch übergeordneten (Sicherheits-)interessen gefährdet werden darf.

3. Zu Nummer 3 (§ 24b)

§ 24b des Atomgesetzes ist an die Änderungen durch Artikel 8e der Richtlinie 2014/87/EURATOM anzupassen.

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1

b) Der neue Absatz 2 Satz 1 setzt Artikel 8e Absatz 2 der Richtlinie um. Damit wird erstmals eine themenbezogene technische Selbstbewertung mit gegenseitiger Überprüfung (Peer Review) eingeführt. Die Peer Review der technischen Selbstbewertung nach Absatz 2 steht selbstständig neben der allgemeinen Peer Review.

In Abgrenzung zu den allgemeinen Peer Reviews des § 24b Absatz 1 des Atomgesetzes wird im Rahmen der themenbezogenen Peer Reviews nach Absatz 2 ein bestimmtes technisches Thema betrachtet, welches von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gemeinsam beschlossen wird. Erwägungsgrund 23 der Änderungsrichtlinie 2014/87/EURATOM führt hierzu aus: „Die Mitgliedstaaten sollten über ihre zuständigen Regulierungsbehörden — unter Nutzung von ENSREG, soweit einschlägig, und aufbauend auf den Fachkenntnissen von WENRA — alle sechs Jahre eine Methode, die Rahmenbedingungen und einen Zeitrahmen für Peer Reviews zu einem gemeinsamen spezifischen technischen Thema im Zusammenhang mit der nuklearen Sicherheit ihrer kerntechnischen Anlagen festlegen. Das zu prüfende gemeinsame spezifische technische Thema sollte auf der Grundlage der von WENRA festgelegten Sicherheitsreferenzniveaus oder von Feedback aus der Betriebserfahrung, Vorkommnissen und Unfällen sowie technologischen und wissenschaftlichen Entwicklungen ausgewählt werden.“

Entsprechend der bisher geübten Verwaltungspraxis bei § 24b des Atomgesetzes bleibt die Mitwirkung der Landesbehörden bei den themenbezogenen Selbstbewertungen nach Absatz 2 freiwillig.

Der neue Absatz 2 Satz 2 ordnet die erste Selbstbewertung für das Jahr 2017 und alle danach folgenden Peer Reviews für mindestens alle sechs Jahre an und setzt damit Artikel 8e Absatz 3 der Richtlinie um.

c) Der neue § 24b Absatz 3 des Atomgesetzes setzt Artikel 8e Absatz 4 der Richtlinie um. Die Bezugnahme auf kerntechnische Anlagen ist notwendig, nachdem Absatz 1 durch die Änderungen des 14. Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2053)) in Umsetzung der Richtlinie 2011/70/EURATOM auch für Anlagen zur Entsorgung gilt.